

Ehmann/Selmayr
DS-GVO
Datenschutz-Grundverordnung

Beck'sche Kurz-Kommentare

DS-GVO

Datenschutz-Grundverordnung

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Eugen Ehmann, Würzburg
Prof. Dr. Martin Selmayr, Brüssel/Wien

Bearbeitet von den Herausgebern und von

Jan Philipp Albrecht, LL. M., Berlin; Dr. Ulrich Baumgartner, Rechtsanwalt, München; Nikolaus Bertermann, Rechtsanwalt, Berlin; Dr. Martin Braun, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M./Brüssel; Dr. Horst Heberlein, Würzburg; Prof. Dr. Dirk Heckmann, München; Dr. Jörg Hladjk, LL. M., Rechtsanwalt, Brüssel; Dr. iur. Anna Zsófia Horváth, LL. M., Rechtsanwältin, Budapest; Prof. Dr. Hans-Georg Kamann, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M./Brüssel; Dipl.-Inf. Achim Klabunde, Brüssel; Dr. Rainer Knyrim, Rechtsanwalt, Wien; Peter Kraus, Brüssel; Prof. Dr. Bernard Łukański, Warschau; Paul Nemitz, M. C. L., Brüssel; Prof. Dr. Anne Paschke, Braunschweig; Dr. Stefan Peintinger, LL. M., Rechtsanwalt, München; Bertram Raum, Rechtsanwalt, Bonn; Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier, Leipzig; Dr. Alexander Schiff, LL. M., Berlin; Martin Schweinoch, Rechtsanwalt, München; Dr. Robert Selk, LL. M., Rechtsanwalt, München; Michael Will, Ansbach; Thomas Zerdick, LL. M., Brüssel

3. Auflage 2024

C.H.BECK

LexisNexis®

beck.de

ISBN 978 3 406 79777 4 (C.H.Beck)
ISBN 978 3 7007 9976 4 (LexisNexis)

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz und Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Wenn diese Neuauflage unseres Kommentars erscheint, feiert die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gerade den 6. Geburtstag des Beginns ihrer unmittelbaren Geltung in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Seit der letzten Auflage 2018 hat sich viel im europäischen Datenschutzrecht getan. Gab es damals noch kein einziges Urteil des EuGH zur DS-GVO, fällt der EuGH heute 20–30 Grundsatzurteile pro Jahr zu den Kernfragen des Datenschutzrechts, ein gutes Drittel dabei auf Vorlage von deutschen und österreichischen Gerichten. Dachte man 2018 womöglich, eine sanktionsbewehrte, vom Marktortprinzip geprägte EU-Verordnung im Digitalbereich bliebe eine einmalige Ausnahmeerscheinung, erlässt der EU-Gesetzgeber derzeit ein international schlagkräftiges EU-Digitalgesetz nach dem anderen, vom Digital Services Act und Digital Markets Act über den Data Act und den Data Governance Act bis hin zum AI Act.

War 2018 die Vorstellung, das neue europäische Datenschutzrecht möge bald Nachahmer über die Grenzen der EU hinaus finden, eine rein politische Erwartung, hat sie sich mittlerweile realpolitisch und rechtlich verfestigt. Island, Liechtenstein und Norwegen wenden die DS-GVO als Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums direkt an. Fünfzehn Drittstaaten (Andorra, Argentinien, Kanada, die Faröer Inseln, Guernsey, die Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Neuseeland, Südkorea, die Schweiz, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Uruguay) sind über Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission unmittelbar auf die Standards der DS-GVO verpflichtet. Zudem erweitert die nach dem Vorbild der DS-GVO modernisierte Konvention 108+ die potenzielle Anwendbarkeit der europäischen Datenschutzstandards auf alle 46 Mitgliedstaaten des Europarats sowie neun weitere Partnerstaaten. Schließlich ist die DS-GVO ein Paradebeispiel für den sog. „Brüssel-Effekt“ (Anu Bradford). Denn aus handels- oder geopolitischer Motivation heraus werden derzeit überall auf der Welt neue Datenschutzgesetze erlassen, die sich jedenfalls teilweise an der DS-GVO orientieren, von Brasilien über Indien bis hin zu einigen Ländern Afrikas. Auch haben bereits dreizehn der 50 US-Bundesstaaten eigene Datenschutzgesetze erlassen, die direkt oder indirekt von der DS-GVO inspiriert worden sind.

All das sind gute Gründe für die umfassende Aktualisierung und weitgehende Neubearbeitung unserer Kommentierungen der DS-GVO, die wir mit dieser 3. Auflage vorgenommen haben. Wir freuen uns, auch diesmal wieder viele ebenso erfahrene wie engagierte Praktiker und Wissenschaftler zu unseren Kommentatoren zählen zu können, die in den letzten Jahren an der Entstehung, Anwendung, Durchsetzung oder wissenschaftlichen Begleitung dieses nach wie vor jungen Gesetzgebungswerks maßgeblich mitgewirkt haben.

Treu geblieben sind wir unserem dezidiert europäischen Ansatz. Wir kommentieren weiterhin allein die DS-GVO, da nur sie heute das in den 27 EU-Mitgliedstaaten einheitlich geltende Datenschutzrecht enthält und damit die bestimmende Grundlage ist sowohl für einen wirksamen Grundrechtsschutz in gemeinsamen Europa als auch für den freien Verkehr personenbezogener Daten im europäischen Binnenmarkt. Die Rechtsprechung des EuGH zeigt überzeugend, dass die in den Mitgliedstaaten erlassenen oder beibehaltenen Modifikationen, Ergänzungen oder Abweichungen von der DS-GVO stets an den Zielen, Vorgaben und Begrenzungen des vorrangigen EU-Rechts zu messen sind und dabei regelmäßig diesen Test nicht bestehen, ob es sich nun um hessische Regelungen des Arbeitnehmerdatenschutzes an Schulen oder um das österreichische Medienprivileg handelt.

Wir stellen daher immer die Rechtsprechung des EuGH ins Zentrum unserer Kommentierungen, die ganz bewusst nicht an tradierten nationalen Vorstellungen des Datenschutzrechts haften, sondern sich an der vom EuGH verwendeten autonomen und primär teleologischen Auslegungsmethode orientieren. Dabei berücksichtigen unsere Kommentierungen regelmäßig die verschiedenen Sprachfassungen der DS-GVO, die alle einander rechtlich gleichwertig sind, ferner die Erwägungsgründe der DS-GVO, denen der EuGH immer wieder qualifizierte Hinweise zur Auslegung und Präzisierung des Rechtstexts entnimmt, sowie die Leitlinien, Stellungnahmen und Beschlüsse des unabhängigen Europäischen Datenschutzausschusses, der sich auf der Basis der praktischen Erfahrungen der nationalen Datenschutz-Aufsichtsbehörden zunehmend zu einem wichtigen Erstkommentator des europäischen Datenschutzrechts entwickelt. Auch die datenschutzrechtliche Literatur aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten wird in unseren Kommen-

Vorwort

tierungen regelmäßig herangezogen. Denn nur wer den Blick offen und aufmerksam über die Grenzen des eigenen Landes wagt, wird die Bedeutung dieses originär europäischen Gesetzes wirklich verstehen können.

Auch die dritte Auflage unseres Kommentars lag im Hause C.H.Beck in ebenso kundigen wie geduldigen Händen. Hierfür danken wir besonders Herrn Verleger *Dr. Hans Dieter Beck* und Frau Rechtsanwältin *Ruth Schrödl*, die sich auch dieser Auflage wieder mit höchstem Einsatz angenommen hat.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern, dass diese Neuauflage Ihnen eine verlässliche Hilfestellung bei der Lösung der von Ihnen in Praxis und Wissenschaft angetroffenen datenschutzrechtlichen Fragestellungen bietet. Für Rückmeldungen, Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir stets dankbar. Bitte nutzen Sie dafür gerne die Mailadressen der Herausgeber (eugen.ehmann@t-online.de und martin.selmayr@cep-passau.de)

Würzburg und Brüssel/Passau/Wien

Eugen Ehmann, Martin Selmayr

Bearbeiterverzeichnis

I. Nach Artikeln

Einleitung	Selmayr/Ehmann
Art. 1–3	Zerdick
Art. 4	Klabunde/Horváth
Art. 5, 6	Heberlein
Art. 7, 8	Heckmann/Paschke
Art. 9, 10	Schiff
Art. 11	Klabunde
Art. 12	Heckmann/Paschke
Art. 13, 14	Knyrim
Art. 15	Ehmann
Art. 16–21	Kamann/Braun
Art. 22	Hladjk
Art. 23, 24	Bertermann
Art. 25	Baumgartner
Art. 26, 27	Bertermann
Art. 28	Bertermann/Peintinger
Art. 29, 30	Bertermann
Art. 31	Raum
Art. 32–34	Hladjk
Art. 35, 36	Baumgartner
Art. 37–39	Heberlein
Vorb. Art. 40–43	Schweinoch/Will
Art. 40, 41	Schweinoch
Art. 42, 43	Will
Art. 44–50	Zerdick
Art. 51–59	Selmayr
Art. 60–66	Klabunde/Kraus
Art. 67	Klabunde
Art. 68–76	Albrecht
Art. 77–84	Nemitz
Art. 85	Schiedermaier
Art. 86, 87	Ehmann
Art. 88	Selk
Art. 89	Raum
Art. 90	Ehmann
Art. 91	Łukaňko
Art. 92–94	Ehmann
Art. 95	Klabunde/Selmayr
Art. 96	Zerdick
Art. 97	Ehmann
Art. 98	Zerdick
Art. 99	Ehmann

II. In alphabetischer Ordnung

Jan Philipp Albrecht, LL. M., Heinrich-Böll-Stiftung e. V., Berlin	Art. 68–76
Dr. Ulrich Baumgartner, Rechtsanwalt, München	Art. 25, 35, 36
Nikolaus Bertermann, Rechtsanwalt, Berlin	Art. 23, 24, 26–30
Dr. Martin Braun, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M./Brüssel	Art. 16–21
Dr. Eugen Ehmann, Regierungspräsident von Unterfran- ken, Würzburg	Einl., Art. 15, 86, 87, 90, 92–94, 97, 99

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Horst Heberlein, ehem. Europäische Kommission, Würzburg	Art. 5, 6, 37–39
Prof. Dr. Dirk Heckmann, Technische Universität München	Art. 7, 8, 12
Dr. Jörg Hladjk, LL. M., Rechtsanwalt, Brüssel	Art. 22, 32–34
Dr. iur. Anna Zsófia Horváth, LL.M., Rechtsanwältin, Budapest	Art. 4
Prof. Dr. Hans-Georg Kamann, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M./Brüssel	Art. 16–21
Dipl.-Inf. Achim Klabunde, Brüssel	Art. 4, 11, 60–67, 95
Dr. Rainer Knyrim, Rechtsanwalt, Wien	Art. 13, 14
Peter Kraus, Sekretariat des Europäischen Datenschutzaus- schusses, Brüssel	Art. 60–66
Prof. Dr. Bernard Łukańko, Warschau	Art. 91
Paul Nemitz, M. C. L., Hauptberater in der Europäischen Kommission, Brüssel	Art. 77–84
Prof. Dr. Anne Paschke, Technische Universität Braun- schweig	Art. 7, 8, 12
Dr. Stefan Peintinger, LL. M., Rechtsanwalt, München ...	Art. 28
Bertram Raum, Rechtsanwalt, Ministerialrat a. D., ehe- maliger Referatsleiter beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn	Art. 31, 89
Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier, Universität Leipzig	Art. 85
Dr. Alexander Schiff, LL. M., Bundesministerium der Justiz, Berlin	Art. 9, 10
Martin Schweinoch, Rechtsanwalt, München	Vorb. Art. 40–43, Art. 40, 41
Dr. Robert Selk, LL. M., Rechtsanwalt, München	Art. 88
Prof. Dr. Martin Selmayr, früherer Generalsekretär der Eu- ropäischen Kommission und Wissenschaftlicher Direktor des Centrums für Europarecht an der Universität Passau, Brüssel/Wien	Einl., Art. 51–59, 95
Michael Will, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, Ansbach	Vorb. Art. 40–43, Art. 42, 43
Thomas Zerdick, LL. M., Europäischer Datenschutzbeauf- tragter, Brüssel	Art. 1–3, 44–50, 96, 98

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXV

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Gesetzestext	1
Einleitung	91

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Ziele	203
Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich	211
Art. 3 Räumlicher Anwendungsbereich	222
Art. 4 Begriffsbestimmungen	233

Kapitel II. Grundsätze

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	259
Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	286
Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung	337
Art. 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft	367
Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	381
Art. 10 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten	408
Art. 11 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist	412

Kapitel III. Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1. Transparenz und Modalitäten

Art. 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person	418
--	-----

Abschnitt 2. Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten

Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	445
Art. 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	472
Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person	482

Abschnitt 3. Berichtigung und Löschung

Art. 16 Recht auf Berichtigung	513
Art. 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)	526
Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	556

Inhaltsverzeichnis

Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung	568
Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit	577

Abschnitt 4. Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Art. 21 Widerspruchsrecht	593
Art. 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling	610

Abschnitt 5. Beschränkungen

Art. 23 Beschränkungen	622
------------------------------	-----

Kapitel IV. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1. Allgemeine Pflichten

Art. 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen	630
Art. 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen	636
Art. 26 Gemeinsam Verantwortliche	648
Art. 27 Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern	657
Art. 28 Auftragsverarbeiter	663
Art. 29 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters	680
Art. 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	683
Art. 31 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	690

Abschnitt 2. Sicherheit personenbezogener Daten

Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung	694
Art. 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde	706
Art. 34 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	719

Abschnitt 3. Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

Art. 35 Datenschutz-Folgenabschätzung	727
Art. 36 Vorherige Konsultation	755

Abschnitt 4. Datenschutzbeauftragter

Art. 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten	763
Art. 38 Stellung des Datenschutzbeauftragten	798
Art. 39 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	818

Abschnitt 5. Verhaltensregeln und Zertifizierung

Vorbemerkung	834
Art. 40 Verhaltensregeln	839
Art. 41 Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln	860
Art. 42 Zertifizierung	871
Art. 43 Zertifizierungsstellen	882

Kapitel V. Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Art. 44 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung	889
Art. 45 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses	898

Inhaltsverzeichnis

Art. 46 Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien	913
Art. 47 Verbindliche interne Datenschutzvorschriften	928
Art. 48 Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung	936
Art. 49 Ausnahmen für bestimmte Fälle	942
Art. 50 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten	952

Kapitel VI. Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1. Unabhängigkeit

Art. 51 Aufsichtsbehörde	957
Art. 52 Unabhängigkeit	978
Art. 53 Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde	1004
Art. 54 Errichtung der Aufsichtsbehörde	1018

Abschnitt 2. Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse

Art. 55 Zuständigkeit	1029
Art. 56 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde	1047
Art. 57 Aufgaben	1064
Art. 58 Befugnisse	1081
Art. 59 Tätigkeitsbericht	1104

Kapitel VII. Zusammenarbeit und Kohärenz

Abschnitt 1. Zusammenarbeit

Art. 60 Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden	1114
Art. 61 Gegenseitige Amtshilfe	1120
Art. 62 Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden	1124

Abschnitt 2. Kohärenz

Art. 63 Kohärenzverfahren	1130
Art. 64 Stellungnahme des Ausschusses	1132
Art. 65 Streitbeilegung durch den Ausschuss	1137
Art. 66 Dringlichkeitsverfahren	1145
Art. 67 Informationsaustausch	1148

Abschnitt 3. Europäischer Datenschutzausschuss

Art. 68 Europäischer Datenschutzausschuss	1152
Art. 69 Unabhängigkeit	1155
Art. 70 Aufgaben des Ausschusses	1156
Art. 71 Berichterstattung	1160
Art. 72 Verfahrensweise	1161
Art. 73 Vorsitz	1162
Art. 74 Aufgaben des Vorsitzes	1162
Art. 75 Sekretariat	1163
Art. 76 Vertraulichkeit	1165

Kapitel VIII. Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Art. 77 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	1166
Art. 78 Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde	1177
Art. 79 Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter	1183
Art. 80 Vertretung von betroffenen Personen	1189
Art. 81 Aussetzung des Verfahrens	1194
Art. 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz	1197

Inhaltsverzeichnis

Art. 83 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen	1210
Art. 84 Sanktionen	1234
Kapitel IX. Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen	
Art. 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ...	1238
Art. 86 Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten	1249
Art. 87 Verarbeitung der nationalen Kennziffer	1254
Art. 88 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext	1257
Art. 89 Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken	1308
Art. 90 Geheimhaltungspflichten	1333
Art. 91 Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften	1337
Kapitel X. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte	
Art. 92 Ausübung der Befugnisübertragung	1358
Art. 93 Ausschussverfahren	1360
Kapitel XI. Schlussbestimmungen	
Art. 94 Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG	1364
Art. 95 Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG	1365
Art. 96 Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften	1375
Art. 97 Berichte der Kommission	1377
Art. 98 Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz	1380
Art. 99 Inkrafttreten und Anwendung	1389
Anhang: Nationale Durchführungsgesetze	
I. Deutschland: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	1391
II. Österreich: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)	1431
Stichwortverzeichnis	1463